jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/3 11Os11/87, 13Os29/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.11.1987

Norm

StGB §159

Rechtssatz

Weder Z 1, noch Z 2 des § 159 Abs 1 StGB setzt die Feststellung eines ziffernmäßig bestimmten Schadens voraus. Näherer Feststellungen über die Gläubigerbenachteiligung bedarf es im Fall des § 159 Abs 1 Z 2 StGB nur dann, wenn die Masse zur (vollständigen) Gläubigerbefriedigung ausreichen könnte.

Entscheidungstexte

- 11 Os 11/87
  Entscheidungstext OGH 03.11.1987 11 Os 11/87
- 13 Os 29/00
  Entscheidungstext OGH 23.08.2000 13 Os 29/00
  Auch; Beisatz: Im Hinblick auf die im Gesetz demonstrativ aufgezählten typischen gläubigerschädigenden Handlungen bedarf es keiner "konkreter" Feststellungen, welche Dienstnehmer weiterbeschäftigt wurden und in welchem Umfang tatsächlich der Befriedigungsfonds der bisherigen Gläubiger geschmälert wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095092

Dokumentnummer

JJR_19871103_OGH0002_0110OS00011_8700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at